

## Allgemeine Teilnahmebedingungen

### § 1 – Veranstalter

Wirtschaftlicher Träger und Veranstalter der umseitigen Ausstellung / Messe ist die F.F. Peppel GmbH Agentur für Event- Marketing und Veranstaltungen, Breite Straße 30, 13597 Berlin, im folgenden F.F. Peppel GmbH genannt.

### § 2 – Aussteller

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von F.F. Peppel GmbH als Aussteller zugelassen wurde.

### § 3 – Anmeldung

Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung / Messe besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an F.F. Peppel GmbH bis zum angegebenen Anmeldetermin einzuweisen ist. Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an die F.F. Peppel GmbH ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das dieser gebunden ist und das der Annahme durch F.F. Peppel GmbH bedarf. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien der einzelnen Hallenbetreiber an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsglieder / Unteraussteller die Bedingungen und Richtlinien der F.F. Peppel GmbH und des Hallenbetreibers einhalten. Zum Zweck der Anmeldebearbeitung werden alle Angaben des Ausstellers elektronisch gespeichert, ausgewertet und gegebenenfalls zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Genehmigung.

### § 4 – Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch F.F. Peppel GmbH zustande. Die Zusendung der Rechnung der F.F. Peppel GmbH an den Aussteller gilt als Annahme durch F.F. Peppel GmbH. F.F. Peppel GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. F.F. Peppel GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt auch für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmen Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers stehen und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu repräsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen. Sind mehrere Personen bzw. Firmen gemeinsame Aussteller, so haften sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der bestätigten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig.

### § 5 – Miete, Kosten, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

Die Höhe der Miete und die Zahlungstermine sind aus den besonderen Teilnahmebedingungen/Anmeldung ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushängung für die Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Alle Rechnungsbelege sind, sofern nicht Bankinzug vereinbart ist, ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer Spesenfrei und in EUR auf eines in der Rechnung angegebenen Konto zu überweisen. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro anno über dem Basiszinssatz und, wenn der Aussteller nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich F.F. Peppel GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und / oder die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nicht übernommen. Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. Die Miete wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. F.F. Peppel GmbH kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den beständigen Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auch dann zu zahlen, wenn er nicht den gesamten Stand nutzt. Falls die Standmiete nicht oder nur teilweise zu dem festgesetzten Zahlungstermin eingehet und der Aussteller auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist nicht zahlt, ist die F.F. Peppel GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Der Mieter haftet auf jedem Fall für seine Miete, auch dann, wenn zur Füllung der Lücke ein anderer Aussteller auf den freigeblichenen Platz verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt wird und der Mietpreis von dem neuen Benutzer nicht zu erlangen ist. Auch bei Neuvermietung des Standes steht F.F. Peppel GmbH gegenüber dem ursprünglichen Mieter ein Anspruch von 25 % der vereinbarten Miete als Kostenentschädigung zu.

### § 6 – Nichtteilnahme, Rücktritt, Kündigung, Drittabwaschung, Platzierung

Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. F.F. Peppel GmbH ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ausstellung abzusagen, zeitlich zu verlegen bzw. zu verkürzen. In diesem Fall können von Seiten der Aussteller weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche gegenüber F.F. Peppel GmbH geltend gemacht werden. Muss die Ausstellung in Folge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragende Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Der Aussteller ist ohne Genehmigung der F.F. Peppel GmbH nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Ausnahmen eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei einem Verstoß ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nach Vertragsabschluss besteht kein Rücktritts- und / oder Kündigungsrecht des Ausstellers. Der Aussteller hat den vollen Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller bleibt der Aussteller zu Zahlung des gesamten Mietpreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen zu 100 % verpflichtet. Stundungswaisungen erfolgen durch F.F. Peppel GmbH. Das Eingangsgeld der Anmeldung ist für die Einleitung nicht Maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. F.F. Peppel GmbH ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt F.F. Peppel GmbH unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen, eine Wertminderung oder Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung durch F.F. Peppel GmbH. Unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von F.F. Peppel GmbH zu vertreten sind berechtigen diese die Ausstellung abzusagen oder den Ausstellungstermin zu verlegen; Ausstellern, die aus zwingenden Gründen den neuen Termin nicht wahrnehmen können, steht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Terminverlegung ein Rücktrittsrecht zu. Die F.F. Peppel GmbH kann ebenso die Ausstellungzeit verkürzen, der geschlossene Vertrag bleibt bestehen, eine Ermäßigung der Standmiete findet nicht statt. Sollte die bereits eröffnete Ausstellung in Folge höherer Gewalt abgebrochen werden, so ist F.F. Peppel GmbH nicht zur Rückzahlung von Mieten oder Teilen der selben verpflichtet. Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt er an der Veranstaltung nicht oder nicht vollständig teil, so ist die Standmiete gleichwohl in voller Höhe zu zahlen. F.F. Peppel GmbH ist befugt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, falls die Voraussetzungen für ihre Erteilung ganz oder teilweise bereits bei Antragstellung nicht gegeben waren oder später wegfallen, Aussteller, die andere als in der Anmeldung angegebenen Gegenstände ausstellen, fristlos von der Ausstellung auszuschließen; der Anspruch auf die volle Standmiete bleibt F.F. Peppel GmbH erhalten; jederzeit zu verlangen, das Gegenstände entfernt werden, die sich als ungeeignet – insbesondere die Aussteller oder die Ausstellungsbesucher gefährdend oder belästigend – erweisen. Hier ist insbesondere auch auf das Verbot jugendgefährdender Darbietungen hingewiesen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch F.F. Peppel GmbH auf Kosten des Ausstellers. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem der vorgenannten Fälle ausgeschlossen.

### § 7 – Standzuteilung, Standgestaltung, Standaufbau, Standabbau

Die Standzuteilung erfolgt durch F.F. Peppel GmbH auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u. a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie einer teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der F.F. Peppel GmbH nicht erlaubt. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist F.F. Peppel GmbH befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. F. F. Peppel GmbH teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit. Den Ausstellern wird in den Hallen und im Freigelände die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angegangene m<sup>2</sup> wird auf die volle Quadratmeterzahl auferundet. Trennwände werden im gebrauchten Zustand gegen Gebühr zur Verfügung gestellt; auf den Trennwänden darf nur mit rückstandsreinem Klebefilm geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen noch dürfen sie sonst wie beschädigt werden. Für Ausstellungsgegenstände, die durch unebenen Fußboden, nicht ausreichender Höhe oder sonstige Mängel beeinträchtigt werden, kann der Aussteller keinerlei Regressansprüche geltend machen. Die Flächen innerhalb der Hallenstände, die von Besuchern begangen werden, müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. F.F. Peppel GmbH ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen, dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder anderer Mängel. Er kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangen, eventuell Beschädigungen an Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Stände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 12.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche durch den Aussteller sind ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein, Brandschutzbestimmungen sind von dem Aussteller zwingend einzuhalten. Die Verletzung macht den Aussteller schadensersatzpflichtig. Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann F.F. Peppel GmbH das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelnder Sauberkeit, Geräusche oder anderer Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarer Weise störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen müssen auf Verlangen von F.F. Peppel GmbH sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf eine derartige Eigenschaft hingewiesen wurde und F.F. Peppel GmbH die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann F.F. Peppel GmbH eine Besichtigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung lösen. Der Stand muss während der gesamten, in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Ein Verstoß hiergegen berechtigt F.F. Peppel GmbH zur fristlosen Kündigung. Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb des darauffolgenden Tages beendet sein. Die Standfläche einschließlich der Trennfläche ist in ihrem ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag sind zu entfernen) vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfristen hat der Aussteller die Kosten für den Abransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendung übernimmt F.F. Peppel GmbH keine Haftung. Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen, der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Veranstaltung anpassen. Auf Verlangen ist das Erscheinungsbild zu ändern. Die Beseitigung von Schäden an Wänden, Fußböden, Leuchtungen, im Freigelände und auch an den gemieteten Einrichtungsgegenständen, die durch den Aussteller verursacht werden, erfolgt zu Lasten des Ausstellers. Nach Ablauf der Abbauezeit ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ein Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von F.F. Peppel GmbH – außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht übernehmen. Für die entstehenden Kosten steht F.F. Peppel GmbH ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber F.F. Peppel GmbH erstreckt sich auf beschränkte Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

### § 8 – Absage, Verlegung oder Veränderung der Veranstaltungsdauer

F.F. Peppel GmbH ist berechtigt die Ausstellung aus wichtigem Grund abzusagen, zeitlich zu verlegen bzw. zu verkürzen. Es können von Seiten der Aussteller weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche daraus geltend gemacht werden. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Sollte eine Absage der Aussteller mehr als 8 Wochen vor der Eröffnung erfolgen, sind 50 % der Standmiete als Kostenbeitrag zu zahlen. Bei einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor Beginn sind 100 % fällig. Hinzukommen die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muss die Ausstellung in Folge von höherer Gewalt oder auf behördlicher Anordnung geschlossen oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % pauschaler Entschädigung entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss dieser Antrag innerhalb von 2 Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

### § 9 – Ausstellerausweise, Auf- und Abbauausweise

Jeder Aussteller erhält gegen eine Bearbeitungsgebühr für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Ausstellerausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum kostenlosen Betreten des Ausstellungslandes berechtigen. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach Größe des Standes. Für die ersten 10 m<sup>2</sup> Hallenfläche werden 2, für jede weiteren 10 m<sup>2</sup> ein Ausstellerausweis und für das Freigelände bis zu 40 m<sup>2</sup> zwei, für jede weiteren 40 m<sup>2</sup> ein Ausstellerausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen, eine Neuausgabe ist ausgeschlossen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt. Für die beim Auf- und Abbau beschäftigte Personal stehen Auf- und Abbauausweise zur Verfügung, die von F.F. Peppel GmbH kostenlos abgegeben werden. Personen, die die Ausstellung mit Paketen bzw. offensichtlich als Messagat erkennbaren Gegenständen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle die Berechtigung dazu nachweisen.

### § 10 – allgemeine Verpflichtungen der Aussteller

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine und für die Tätigkeit seiner beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen / wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung – gesundheitspolizeilich, feuerpolizeilich und sonstigen polizeilichen Vorschriften einschließlich Jugendchutzvorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 des Bundessehengesetzes. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche. Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Lieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungslande gelassen werden. Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbeginn erst zwei Stunden vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht gestattet. Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden und bis eine Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. F.F. Peppel GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge. Der Schutz des Urheberrechtes an Ausstellungsgegenständen ist Sache des einzelnen Ausstellers. Für die öffentlichen Darbietungen / Wiedergabe urheberrechtlicher Ausstellungen Musik mittels Schallplatte, Bildplatten, Kassetten, Tonbändern, Videobänder oder sonstigen Ton bzw. Bild-Tonträgern sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Der Aussteller hat die entsprechenden Anmeldungen vorzunehmen und auch entsprechende Entgelte zu zahlen.

### § 11 – besondere Verpflichtungen der Aussteller

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungslandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm angemeldeten Waren und Erzeugnisse erlaubt. Lautsprecherwerbung ist nicht statthaft. F.F. Peppel GmbH ist berechtigt, unbefugt

vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbreiten und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Erteilung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Veranstaltung eingeschränkt oder widerrufen werden. Das Herumtragen oder Nehmen von Werbeträgern auf dem Veranstaltungslande sowie das Verteilen von Druckseiten und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet. Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. F.F. Peppel GmbH und – mit Zustimmung von F.F. Peppel GmbH – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsautbauten und den ausgestellten Gegenständen und den Ausstellern sowie deren Mitarbeiter anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden. Hierzu erteilt der Aussteller ausdrücklich seine Zustimmung. Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers vorzunehmen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- Abbau des Messestandes mit ein. Der Aussteller ist verpflichtet, sich unweilnehmend zu verhalten. Der Aussteller verzichtet hinsichtlich der angefertigten Bilder Film und Videoaufnahmen ausdrücklich auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

### § 12 – allgemeine Verpflichtungen des Veranstalters, Haftung, Versicherung

Der Aussteller unterwirft sich auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der F.F. Peppel GmbH. Der Aussteller haftet für Schäden die durch ihn und die von ihm beauftragten und für ihn tätigen oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen verursacht werden in vollem Umfang. Die allgemeine Bewachung der Aussteller übernimmt F.F. Peppel GmbH ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung. Für die Aufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung von F.F. Peppel GmbH zulässig. Für Diebstahl und Beschädigungen von Ausstellungsständen, Ausstellungsutensilien und sonstigen Gegenständen der Aussteller übernimmt F.F. Peppel GmbH keine Haftung. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten von F.F. Peppel GmbH. Wünsche ausstellender Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die dafür erforderlichen Kosten sind gesondert zu zahlen. Ebenso sind entsprechende Verbrauchskosten. Ein Anspruch auf Anmietung derartiger Zusatzleistungen besteht nicht. F.F. Peppel GmbH haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Für leichte Fahrlässigkeit haftete F.F. Peppel GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. F.F. Peppel GmbH haftet gleich aus welchen Rechtsgrund, nur für vorerhebare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss, soweit F.F. Peppel GmbH für leichte Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf € 10.000,00 begrenzt. Schäden sind sowohl der Polizei als auch F.F. Peppel GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet F.F. Peppel GmbH nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung von F.F. Peppel GmbH die Übernahme des Schadens ablehnt. Der Aussteller haftet gegenüber F.F. Peppel GmbH für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadensersatzansprüchen bleibt das Recht von F.F. Peppel GmbH unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich geringer als in der Pauschale angegeben entstanden ist. Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem Versicherer abzuschließen und F.F. Peppel GmbH den Abschluss nachzuweisen.

### § 13 – Pflichtverstoße des Ausstellers

Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berichtigen F.F. Peppel GmbH, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt wird, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller orts unverzüglich den Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen. Geht der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsgeltes als Mindestschadensersatz verpflichtet. Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist F.F. Peppel GmbH berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten. Für die Bemühung von F.F. Peppel GmbH, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsgeltes, mindestens aber € 400,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. F.F. Peppel GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von F.F. Peppel GmbH festzusetzenden und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von max. € 10.000,00 zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus unerlaubter Überlassung der Standfläche, Errichtung des Standes, nicht Entfernen störender Gegenstände, termingerechter Räumung, Unterlassen politischer Werbung, Nichteintragung und sonstiger Schutzrechtsverletzungen verletzt. Hat F.F. Peppel GmbH wegen der schuldhaften Pflichtverstöße auch Anspruch auf Schadensersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

### § 14 – Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages und der allgemeinen Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitliche oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung von F.F. Peppel GmbH nicht binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

### § 15 – Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Teilnahmebedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie wie möglich entspricht; gleiches gilt für etwaige Lücken der allgemeinen Teilnahmebedingungen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen F.F. Peppel GmbH beträgt ein Jahr, es sei denn, dass F.F. Peppel GmbH die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als 3 Jahren unterliegen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbefristetem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Ebenso kann der Aussteller nur mit Forderungen aufrechnen, die unbefristet und rechtskräftig festgestellt sind.

### § 16 – Schlussbestimmungen

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und den Anordnungen der F.F. Peppel GmbH. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und denen von der F.F. Peppel GmbH, die sich durch einen Ausweis legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit der fristlosen sofortigen Kündigung geahndet werden und verpflichten den Aussteller zum Schadensersatz. Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden grundsätzlich keine Einfahrtgenehmigungen erteilt. Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.

### § 17 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließliche Gerichtsstand zwischen Volkauffeuten für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Spandau oder das Landgericht Berlin.

Das gilt auch, wenn der Aussteller eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Für jedes Streitverhältnis gilt deutsches Recht.